

CA/PL 3/00 Add. 2

Orig.: deutsch

München, den 03.04.2000

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 33 und 35

VERFASSER: Schweizerische Delegation

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

I. VORSCHLAG

Vorgeschlagene Fassung
Artikel 33
Befugnisse des Verwaltungsrats
in bestimmten Fällen

(1) Der Verwaltungsrat ist befugt, folgende Vorschriften zu ändern:

- a) die Dauer der in diesem Übereinkommen festgesetzten Fristen; dies gilt für die in Artikel 94 genannte Frist nur unter den in Artikel 95 festgelegten Voraussetzungen;
- b) die Ausführungsordnung;
- c) die Vorschriften des Zweiten bis Achten und des Zehnten Teils dieses Übereinkommens, wenn eine Änderung erforderlich wird, um ihre Übereinstimmung mit einem internationalen Vertrag oder den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Patentwesens zu gewährleisten. **Möchte ein Vertragsstaat nicht an die Rechtsvorschriften des entsprechenden völkerrechtlichen Vertrags gebunden sein, so kommt der darauf bezogene Verwaltungsratsbeschluss nicht zustande. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Regierung des betroffenen Staates, welche dem Verwaltungsrat binnen 12 Monaten seit Verabschiedung des in Frage stehenden Verwaltungsratsbeschlusses einzureichen ist.**

(2) - (4) *Unverändert*

Variante 1:

- a)
- b)
- c) **Möchte ein Vertragsstaat nicht an die Rechtsvorschriften des entsprechenden völkerrechtlichen Vertrags gebunden sein, so wird der darauf bezogene Verwaltungsratsbeschluss rückwirkend aufgehoben. Hierzu bedarf**

(2) – (4)

Variante 2:

a)

b)

c) **Möchte ein Vertragsstaat nicht an die Rechtsvorschriften des entsprechenden völkerrechtlichen Vertrags gebunden sein, so kann er die Wirkung für sein Territorium ausschliessen. Hierzu bedarf**

(2) – (4)

II. BEGRÜNDUNG

Die Schweiz ist sich der Notwendigkeit der Einführung eines Mechanismus‘ zur Vereinfachung der Anpassung des EPÜ an internationale Verträge, Abkommen und Gemeinschaftsrecht bewusst. Am Vorschlag des EPA im Dokument CA/PL 3/00 Add. 1 ist allerdings problematisch, dass Staaten, die nicht dem EWR oder der EU angehören, EU Gemeinschaftsrecht nicht akzeptieren können, ohne dass ihr Parlament vorgängig begrüsst worden ist. Die betroffenen Parlamente würden bei der vorgesehenen Regelung der vereinfachten Anpassung übergangen. Diese Problematik dürfte sich über den spezifischen Kontext des EU Gemeinschaftsrechts hinaus für sämtliche Vertragsstaaten des EPÜ stellen. Kein EPÜ-Mitglied kann an einen Beschluss des Verwaltungsrats gebunden werden, mit dem das EPÜ bzw. seine Ausführungsvorschriften an einen internationalen Vertrag angepasst werden, den das betreffende Mitglied nicht unterzeichnet oder nicht ratifiziert hat.

Es erscheint daher sinnvoll, den Vorschlag des EPA mit einer „opting bzw. contracting out“-Klausel zu ergänzen. Einerseits bringt ein solches Vorgehen gegenüber einer kurzfristigen Revision des EPÜ gemäss den heutigen Regeln eine wesentliche Vereinfachung. Andererseits kann mit einer solchen Klausel den Bedenken begegnet werden, dass mit der vorgeschlagenen Regelung innerstaatliche Genehmigungsprozesse umgangen werden.
